

Standesamt**Information zur Datenerhebung
für die Anmeldung und Beurkundung von
Eheschließungen gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Heidelberg Standesamt Marktplatz 10 69117 Heidelberg, Telefon: 06221 58-18500, E-Mail: standesamt@heidelberg.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg Telefon: 06221 58-12580 E-Mail: datenschutz@heidelberg.de
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetzes erhoben. Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none">- Personenstandsgesetz (PStG)- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG BW.
Verarbeitete personenbezogene Daten, diese können insbesondere sein:	<ul style="list-style-type: none">- Tag und Ort der Eheschließung- Vornamen und Familiennamen- Ort und Tag der Geburt- Geschlecht- Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auf Wunsch eines Verlobten- Nach der Eheschließung geführte Vornamen und Familiennamen- Staatsangehörigkeit der Verlobten, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist- Daten von Vorehen bzw. Lebenspartnerschaften- Wohnsitz

	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Anmeldung der Eheschließung durch eine bevollmächtigte Person werden folgende Daten des Bevollmächtigten erhoben: <ul style="list-style-type: none"> - Namen - Geburtsdatum und Ort - Anschrift - Kontaktdaten (Angabe freiwillig) - <u>Weitere Dokumente</u>, die zur Prüfung der Ehefähigkeit der Verlobten benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein: <ul style="list-style-type: none"> - Geburtsurkunden einschließlich Daten der Eltern - Eheurkunden einschließlich Daten der ehemaligen Ehepartner - Lebenspartnerschaftsurkunden einschließlich der Daten der ehemaligen Lebenspartner - Auflösungsdokumente früherer Ehen bzw. Lebenspartnerschaften einschließlich Daten der ehemaligen Ehe- bzw. Lebenspartner und evtl. notwendigen Anerkennungen ausländischer Entscheidungen in Ehesachen - Sterbeurkunden früherer Ehe- bzw. Lebenspartner - Familienstandsbescheinigung - Ehefähigkeitszeugnis bzw. Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses - Versicherung an Eides Statt ggf. von Dritten Personen - Ausweisdokumente - Meldebescheinigungen - Protokolle zur Befragung wegen einer nach § 1314 Abs. 2 BGB evtl. aufhebbaren Ehe mit weiteren Daten zu den Verlobten
Geplante Speicherdauer	Daten für die Anmeldung der Eheschließung werden 80 Jahre gespeichert (§ 5 PStG). Darüber hinaus werden die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden), diese können sein:	<ul style="list-style-type: none"> - Anderes Standesamt (§ 28 Abs. 3 PStV)
Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	<ul style="list-style-type: none"> - ausländisches Geburtsstandesamt (im Rahmen internationaler Abkommen) - konsularische Vertretung (im Rahmen internationaler Abkommen)
Rechte der Betroffenen	<p>Betroffene haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO) - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

	Weitere Rechte ergeben sich aus § 68a PStG, die Ihnen auf Wunsch ausgehändigt werden können.
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Sie können sich außerdem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese Daten keine Anmeldung der Eheschließung und in der Folge keine Eheschließung vorgenommen werden kann.